



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

www.finkenberg.tirol.gv.at

Finkenberg, am 28.12.2020

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Finkenberg für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg erlässt aufgrund des Tiroler Abfallgebührengesetzes (LGBl.Nr.36/1991) per Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2008 und 19.03.2008 sowie Gebührenanpassungsbeschluss vom 21.12.2020 für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling der Gemeinde Finkenberg folgende Abfallgebührenordnung:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Finkenberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer „Weiteren Gebühr“ ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10 %.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die „Weitere Gebühr“ entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person € 8,50 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 8,50 = 100 %

- 2. Definition der Betriebsstätte:** Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung § 29 Abs. 2 und § 30 BAO, mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- 3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:**
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberuflern; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen:**
je 30 m² Betriebsfläche 100%
 - b) Handelsbetriebe:**
je 10 m² Betriebsfläche 100%
 - c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben:**
je 2 Sitzplätze 100%
 - d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, sofern nicht die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. c) vorliegt:**
je 150 Gästenächtigungen des Vorjahres 100%
 - e) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Zweitwohnsitze (auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz):**
bis 100 m² pro Jahr 300 %
über 100 m² pro Jahr 500 %

§ 4 **Weitere Gebühren**

- 1.** Die „Weitere Gebühr“ für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
- 2.** Die „Weitere Gebühr“ für die tatsächlich entsorgte Müllmenge beträgt für
- a) Restmüll** € 0,33 je kg im Ortsbereich,
€ 0,44 je kg im Gebiet „Schlegeis“
 - b) Restmüllsack** € 3,80 je 60 l-Sack
 - c) Biomüll** € 0,14 je kg
 - d) Biomüllsack** € 0,80 je 10 l-Sack
- 3.** Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.

§ 5 **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Ortsvorstehung unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben. Saisonale Schwankungen (Personal usw.) werden von amtswegen bemessen.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. Jänner eines jeden Jahres.

§ 6 **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

- 1.** Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2.** Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3.** Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Andreas Kröll e.h.